

Amtliches Wohlauer Kreisblatt

Druck und Verlag „Schlesische Dorfzeitung“ G. m. b. H. in Wohlau
(Dr. phil. Ferdinand Tropel gen. Schulze)

Erscheint nach Bedarf mit der Schlesischen Dorfzeitung, kann aber auch gesondert durch die Post bezogen werden.
Bezugspreis vierteljährlich 9,00 M. — Anzeigenpreis: Die 45 mm breite und 1 mm hohe Anzeigenzeile 1,25 M.

Nr. 48 (73)

Wohlau, Sonnabend, den 24. Juni 1922

Jahrgang 87

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

256. Betrifft Hundetollwut.

Für den gesamten Kreis Neumarkt ist bis zum 11. September d. J. S. Hundesperre angeordnet worden.

I. 5177.

257. Betrifft Sicherung der Fleischversorgung.

Durch das Gesetz vom 18. April 1922 (RGBl. S. 459/22) ist die Verordnung vom 19. September 1920 (R. GBl. S. 1675) über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft in ein Dauergesetz umgewandelt worden. In das neue Gesetz ist insogedessen auch das Gesetz betreffend die Preisfeststellungen beim Markthandel mit Schlachtvieh vom 8. Februar 1909 (RGBl. S. 269) hineingearbeitet worden. Das Gesetz vom 8. Februar 1909 tritt daher außer Kraft.

Die durch das neue Gesetz herbeigeführten wesentlichen Änderungen bestehen in der Aufhebung des Schlüsselzwinges (außer auf anerkannten Schlachtviehmärkten), des Zwanges zum Handel nach Lebendgewicht (mit der vorbereiteten Einschränkung) und des Buchführungszwanges.

Bestehen bleibt dagegen die Verpflichtung zur Nachführung der Genehmigung zum Viehkauf bei dem Herrn Oberpräsidenten für alle Händler, Viehkommissionäre, Schlächter, einschl. Gastwirte und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter einkauften, sowie die Nachführung der Genehmigung zum Kleinvorhandel mit Frischfleisch durch den Kommunalverband (Landrat).

Bemerkt wird hierzu noch, daß nach § 13 des neuen Gesetzes die Verpflichtung des Kleinhändlers bestehen bleibt, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischarten und Sorten zu ersehen sind.

Nach III Nr. 18 sind die Verzeichnisse so anzubringen, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufsraum als auch von außen deutlich sichtbar sind.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Es wird ferner bemerkt, daß die Strafandrohungen des Gesetzes neben einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereites der Geldstrafen und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) Strafen bis zu 100 000 Mark (hunderttausend Mark) vorsehen.

Die nachgeordneten Polizeiverwaltungen, Amtsvertreter und die Landjäger des Kreises werden angewiesen, auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten und Übertretungen unnachlässlich zur Anzeige zu bringen.

258. Betrifft den Gewerbebetrieb ausländischer juristischer Personen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich hiermit um Bericht bis bestimmt 28. Juni d. J. ob und gegebenenfalls welche ausländische juristische Personen in ihrem Bezirk vorhanden sind, denen der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb in Preußen gemäß § 18 der GO vom 17. 1. 45 in der Fassung des Gesetzes vom 22. 6. 51 (§ 12 der GO vom 21. 6. 69 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900) erteilt worden ist. Bekanntschaft ist nicht erforderlich, doch ersuche ich um unbedingte Einhaltung des gestellten Einreichungstermins. I. 4793.

259. Es ist hier in letzter Zeit wiederholt beschwerdeähnlich zur Sprache gekommen, daß Besitzer ungefährter Hengste und Bullen diese zum Decken fremder Muttertiere benutzen. Demgegenüber weise ich ausdrücklich darauf hin, daß dies gemäß Oberpräsidialverordnung vom 23. 2. 1912 (Amtsbl. S. 94 ff.) und 6. 4. 1912 (Amtsbl. S. 171 ff.) strafbar ist und mit Geldstrafen bis zu 600 M. (G.S. 1922 S. 77) geahndet wird.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger des Kreises sind angewiesen, jeden Fall der Unwiderhandlung unnachlässigt zur Anzeige zu bringen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

260. Betrifft Verteilung der Schullasten für 1922.

Da die gesetzliche Abänderung des § 9 B.U.G. voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits die Verteilung der Schullasten für 1922 innerhalb der Gesamtschulverbände dringlich ist, bleibt nichts anderes übrig, als die Verteilung im Wege des § 9 Abs. 5 B.U.G. zu beschließen, wobei nach ministerieller Anregung der oben in der beabsichtigten neuen Fassung gewählte Maßstab dem Beschlüsse des Kreisausschusses zu Grunde gelegt werden kann.

Gegebenenfalls steht es auch frei, die Grund- und Gebäudesteuer voll zur Anrechnung zu bringen.

Die Gesamtschulverbände ersuchen ich, den obigen Ausführungen entsprechende Beschlüsse zu fassen, darin auch zum Ausdruck zu bringen, ob der Schulverband mit der vollen Anrechnung der Grund- und Gebäudesteuer einverstanden ist.

Ich mache darauf aufmerksam, daß mangelnde Zustimmung Beteiligter auf Antrag anderer Beteiligter über der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß ergänzt werden kann.

Die Beschlüsse sind mir demnächst vor den Herrn Verbandsvorstehern vorzulegen. I. 3564/22.

261. Betrifft Nachrechnung der Maß- und Wiegegeräte.

Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß zur Nachrechnung der Maß- und Wiegegeräte verpflichtet sind:

sämtliche Gewerbetreibende, sowie Landwirte und solche Personen, welche ihre Maß- und Wiegegeräte beim Verkauf oder Einkauf von Waren benutzen, ferner Fabrikbetriebe, in denen zur Ermittlung des Arbeitslohnes Maße und Gewichte angewendet werden.

Die Gemeindevertreter weise ich hiermit nochmals an, sämtliche Vorgenannten in die Eichliste aufzunehmen und durch ortsübliche Bekanntmachungen darauf hinzuwirken, daß jeder zur Nachrechnung erscheint.

Die Ortspolizeibehörden sind zur Vornahme strenger Revisionen und unangemesslichen Bestrafung der Säumigen angewiesen.

262. Bf. d. M. d. J. v. 20. 5. 1922 — II L. P. 376,
betr. Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Nach § 1 Ziff. 1 der Bef., betr. das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs v. 31. 10. 1921 (Deutscher Reichsanz. Nr. 257 v. 2. 11. 1921) bedürfen im Reiseverkehr neue Gegenstände des täglichen Bedarfs, auch wenn sie zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder zur Ausübung des Berufes während der Reise mitgeführt werden, einer Ausfuhrbewilligung. Für Reisende ergibt sich jedoch häufig das Bedürfnis, auch im Inlande gekaufte neue Ausrüstungsstücke in ihrem Reisegepäck mitzuführen. (Bei ausländischen Reisenden Ersatz für solche Stücke ihrer Reiseausrüstung, die während des Aufenthaltes im Inlande unbrauchbar geworden sind oder wegen unbekannter gesehenen Bedarfs infolge längeren Aufenthaltes im Inlande, als bei der Einreise beabsichtigt war und dergl.). Dabei ist der Reisende bei Ausfuhr dieser Gegenstände ohne Ausfuhrbewilligung sich häufig nicht bewußt, einem Verbot zuwider zu handeln.

Da die Ausfuhr dieser Gegenstände im Reiseverkehr zur Zeit nicht allgemein freigegeben werden kann, anderseits aber unbillige Härten vermieden werden sollen, hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Zollstellen ermächtigt, für neue Gegenstände des täglichen Bedarfs die zum persönlichen Ge- und Verbrauch während der Reise oder zur Ausübung des Berufs während der Reise von Reisenden bei der Ausreise mitgeführ werden, sofern sie von diesen bei dem Grenzollamt vorschriftsmäßig zur Revision gestellt werden (also kein Versuch der Verheimlichung der Gegenstände, sowie auch kein Versuch der Täuschung über ihren Charakter oder über das Vorhandensein einer Ausfuhrbewilligung erfolgt), die Beibringung der nach den vorgenannten Bekanntmachung zur Ausfuhr dieser Gegenstände erforderlichen Ausfuhrbewilligung auch nach ihrer Stellung zur Revision zuzulassen; den Reisenden soll es unbemommen bleiben, über die Gegenstände im Inlande zu verfügen.

Demzufolge kommt in diesen Fällen eine vorläufige Sicherstellung oder eine Versichererklärung, sowie die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens nicht in Frage, sondern es wird lediglich die Ausfuhr der Gegenstände zu verhindern sein.

Entsprechend dieser an die Zollstellen ergangenen Verfügung ersuche ich, die Polizeistellen, soweit sie sich mit der Bekämpfung des Buchers und Schmuggels befassen, anzusehen, in Fällen, in denen ausländische Reisende im Inlande gekaufte neue Gegenstände des täglichen Bedarfs, die sie zum persönlichen Ge- oder Verbrauch während der Reise oder zur Ausübung des Berufs während der Reise mit sich führen, sofern sie sie bei einer Revision vorschriftsmäßig vorzeigen, von einer vorläufigen Sicherstellung oder Beschlagnahme, sowie von einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen.

Ich weise jedoch hierbei ausdrücklich darauf hin, daß in allen anderen Fällen, d. h. wenn es sich nicht um solche neuen Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden während der Reise oder zur Ausübung des Berufs des Reisenden während der Reise dienen, das bisherige Verfahren bestehen bleibt.

263. Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Vom 23. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnnahmen zur Sicherung der Volkernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581, 674) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917, des § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918, des Artikels IV der Verordnung vom 27. November 1919 und der Verordnung vom 24. November 1921 (Reichsgesetzblatt 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909 und 1921 S. 1370), werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Hinter § 10 werden an Stelle der §§ 11, 12 folgende Vorschriften eingefügt:

§ 10 a

Der Handel mit Kartoffeln ist vom 1. August 1922 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Er-

laubnis zum Betriebe des Handels mit Kartoffeln erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt die Erlaubnis zum Handel besessen haben. Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 bedürfen zum Handel mit Kartoffeln einer weiteren Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Kartoffeln sowie auf Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in bezug auf den Handel mit Kartoffeln nicht als hinreichend fachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sich natürliche Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Die Erlaubnis wird von den gemäß § 6 errichteten Stellen erteilt, soweit die Landeszentralbehörden nicht andere Stellen bestimmen. Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern diese nicht bei der Entscheidung mitwirken. Im übrigen finden auf das Verfahren und die Zuständigkeit die Vorschriften in den §§ 5 bis entsprechende Anwendung.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Habers versehen sein; er ist beim Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger (§ 11) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen

§ 11.

Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Auftraggeber einer Mehrheit von Verbrauchern ankaufst, es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 1. August 1922 ab einer neu erteilenden Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Anlauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 10 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 10 a selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die erteilt.

Für die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis gelten die Vorschriften im § 10 a Abs. 4 entsprechend bei ständigen Angestellten von Inhabern einer Erlaubnis nach § 10 a ist jedoch eine Versagung der Erlaubnis wegen Bedenken volkswirtschaftlicher Art nicht zulässig.

Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern diese nicht bei der Entscheidung mitwirken. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung. Im übrigen treffen die Landeszentralbehörden die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis aufstellen.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Habers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 a

Soweit nach § 11 Abs. 1 der Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger nur mit besonderer Erlaubnis zulässig ist, dürfen die Erzeuger Kartoffeln nur verkaufen, wenn die Käufer als Inhaber einer Ankaufserlaubnis nach Abs. 1 oder einer Handelserlaubnis für Kartoffeln nach § 10 a ausweisen.

§ 12

Wer es unternimmt, der Vorschrift im § 11 Abs. 1 zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen oder den Vorschriften im § 10 a Abs. 6, § 11 Abs. 6, § 11 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Ziehung der Kartoffeln erkannt werden, auf die sich strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie Täter gehören oder nicht.

Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift im § 11 Abs. 1 finden die Vorschriften in §§ 4 b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preisstreiterei (Buchergerichte) vom 27. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1909) Anwendung.

2. Im § 12 a Satz 1 werden die Worte „dass Vorschriften in §§ 11, 12“ ersetzt durch die Worte „

die Vorschriften im § 11 und die Vorschriften des § 12, soweit sie sich auf § 11 beziehen.“

Artikel 2

Für die Zeit bis zum 1. August 1922 bleiben die Vorschriften in den §§ 11 bis 12a der Verordnung vom 24. Juni 1916 in der bisherigen Fassung in Geltung.

Berlin, den 23. Mai 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Fehr.

Wohlau, den 23. Juni 1922.

Der Landrat.

Nölle.

Belanntmachungen des Kreisausschusses.

3. betr. Ausgabe der Brotkarten und Säuglingskarten.

Die demnächst fällig werdenen Brotkarten können in der Zeit vom 27. Juni bis 4. Juli d. Js. von hier abgeholt werden.

Die nicht abgeholteten Sendungen werden am 5. Juli den Ortsbevörden auf deren Kosten zugesandt. Gleichzeitig werden die vom 1. Juli d. Js. ab gültigen Säuglingskarten ausgegeben.

Der Herr Regierungspräsident nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 10 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. 1919 S. 1993) Personen, die von den Finanzbehörden hinzugezogen werden und für diese tätig sind — also namentlich die Gemeindevorsteher — zur strengsten Geheimhaltung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, verpflichtet sind. Hierzu gehört auch eine derartige Verwahrung aller Steuerbücher u. dergl., daß Unberufene keine Einsicht nehmen können.

Auch den Gemeindevertretern dürfen nur, soweit sie amtlich mit den betreffenden Fragen zu tun haben, Mitteilungen über Steuerverhältnisse gemacht werden.

Der Bauergutsbesitzer Josef Gans in Groß Ausker ist als Ortssteuererheber für die Gemeinde Groß Ausker bestätigt und vereidigt worden.

Betrifft die Verteilung der Viehseuchenkosten für das Rechnungsjahr 1921.

Die nach § 8 der Viehseuchenschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 11. April 1912 von dem Provinzialverbande von Schlesien im Rechnungsjahre 1921 vorschulweise gezahlten Viehseuchenschädigungen (einschließlich der baren Auslagen und Zinsen) befragen:

1. Für Pferde und sonstige Einhufer zusammen 5 477 598,01 Mark,

2. Für Rindviehstücke zusammen 2 479 144,43 Mark.

Der bei der Viehzählung am 1. Dezember 1921 ermittelte Gesamtviehbestand der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien stellt sich auf 324 900 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und 1 450 418 Rinder.

Es entfällt daher von den Aufwendungen auf 1 Pferd oder sonstigen Einhufer der Betrag von 16,8 593 352 Mark,

und auf 1 Rind der Betrag von 1,70 926 204 Mark.

Der Provinzialausschuß hat für das Rechnungsjahr 1921 die Rücklagen für Pferde auf 3,75 % und die Rücklagen für Kinder auf 16,5 % der Gesamtsumme an Entschädigungen und Kosten festgesetzt (§ 6 Abs. 2 der Viehseuchenschädigungssatzung.)

Die Rücklagen betragen demnach für 1 Pferd oder sonstige Einhufer 0,63 222 507 Mark, und für 1 Rind 0,28 202 823 Mark.

Die Abgabe einschließlich der Rücklage beträgt somit für 1 Pferd oder sonstige Einhufer 17,4 915 602 Mark, und für 1 Rind 1,99 129 027 Mark, oder nach oben abgerundet (gemäß Tiszer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren vom 7. Oktober 1912) für 1 Pferd oder sonstige Einhufer 17,50 Mark, und für 1 Rind 2 Mark.

Die Unterverteilung auf die Viehherriger hat nach demselben Maßstab ohne Rücksicht auf die Zu- und Abgänge seit der Zählung zu erfolgen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände der nachgenannten Bezirke werden ersucht, die angegebenen Be-

träge spätestens bis 20. Juli d. Js. an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

1. Gutsbezirke	Pferde	Rindvieh	Pferde	Rindvieh	
	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.	
Akreshronze	665,-	136,-	Siejsrodau	472,50	170,-
Alexanderwitz	315,-	150,-	Siegda	157,50	48,-
Arnsdorf	227,50	62,-	Stanschen	315,-	186,-
Auras-Burglehn	577,50	272,-	Sorgan	350,-	128,-
Gr. Ausker	367,50	126,-	Striese	140,-	40,-
Al. Ausker	280,-	190,-	Gr. Sürchen	402,50	272,-
Al. Baulwie	385,-	164,-	mit Leipniz	262,50	162,-
Bekawe	192,50	86,-	Kl. Sürchen	665,-	304,-
Bischanz	227,50	234,-	Thiergarten	175,-	70,-
Buschen	367,50	182,-	Tscheltsch	245,-	124,-
Camin	560,-	352,-	Escheschen	175,-	114,-
Crantz	315,-	92,-	Tschilezen	857,50	374,-
Cunern	612,50	176,-	Brennowitz	210,-	144,-
Dahme	385,-	186,-	Eschepline	402,50	66,-
Dittersbach	490,-	138,-	Gr. Tschuder	35,-	4,-
Dahlsau	455,-	230,-	Neuvorwerk	175,-	114,-
Dyhernfurth	367,50	62,-	Worwinzig	17,50	4,-
Erau	595,-	248,-	Wahren	367,50	160,-
Fröschchen	280,-	114,-	El. Wangern	280,-	152,-
Fröschroggen	192,50	98,-	Wanglewe	560,-	182,-
Garben	175,-	54,-	Wischütz-Gr. und	752,50	376,-
Gimmel	210,-	118,-	El. Banken	285,-	150,-
Glumbowitz	490,-	230,-	Ober-Altwohlau	210,-	158,-
Gräschine	280,-	106,-	Nieder-Altwohlau	455,-	164,-
Grottky	192,50	148,-	Krummwohlau	577,50	228,-
Hammer	350,-	176,-	Wehlebronze	332,50	216,-
Alt-Neu-Heidau	192,50	46,-	Rimkau Forst	—	2,-
Heidersdorf	87,50	126,-	2. Gemeindebezirke		
Hengwitz	157,50	80,-	Pferde		
Heidevorwerk	—	6,-	Mit.		
Heinzendorf	630,-	244,-	Auras Stadt	110,20	748,-
Herrnmoschelnitz	770,-	170,-	Dyhernfurth	647,50	128,-
Hünern	525,-	364,-	Winzig	302,75	962,-
Jakobsdorf	262,50	80,-	Wohlau	3325,-	528,-
Kadlewe	542,50	228,-	Afreichsronze	105,-	132,-
Kaschewen	472,50	192,-	Alexanderwitz	122,50	108,-
Kleschwitz	245,-	74,-	Alt-Hof	140,-	158,-
Krehlau	367,50	170,-	Arnsdorf	175,-	148,-
Krischütz	315,-	190,-	Gr. Ausker	717,50	372,-
El. Kreidel	140,-	86,-	El. Bauschwitz	175,-	136,-
Kutscheborwitz	577,50	188,-	El. Ausker	577,50	330,-
Lahse	350,-	244,-	Bautke	1050,-	744,-
Lahserwitz	612,50	74,-	Bellawie	105,-	88,-
Lendschütz	385,-	216,-	Beschine	1242,50	520,-
Leubel	402,50	298,-	Bischanz	262,50	212,-
Dorf Leubus mit Gleinau	507,50	352,-	Buschen	472,50	302,-
Liebenau	210,-	152,-	Gr. Baulwie	805,-	376,-
Lochwitz	192,50	122,-	El. Baulwie	542,50	258,-
Mersine	455,-	192,-	Camin-		
Mönchmoschelnitz	297,50	94,-	Wischütz	297,50	208,-
Mondschütz	682,50	483,-	Gr. Tschuder	157,50	206,-
Niegawa	595,-	216,-	Cunern	560,-	280,-
Offelwitz	490,-	204,-	Dahme	122,50	156,-
Ostrawa-Pluslau	245,-	218,-	Dittersbach mit		
Pakušwitz	210,-	80,-	Pakušwitz	232,50	188,-
Pathendorf	—	8,-	Dahjan	315,-	360,-
Pavelšovwe	402,50	74,-	Domnitz	822,50	330,-
Peiskern	245,-	162,-	Dombsen	682,50	424,-
Peruschen	315,-	148,-	Erau	542,50	296,-
El. Peterwitz	350,-	222,-	Friedrichshain	490,-	156,-
Piarroggen	157,50	110,-	Fröschchen	35,-	154,-
Piskorsine mit Norigawa	560,-	490,-	Fröschroggen	87,50	50,-
El. Bogul	350,-	268,-	Garben	385,-	288,-
Ober-Polsken	315,-	176,-	Gimmel	875,-	436,-
Nieder-Polsken	595,-	276,-	Gleinau	857,50	426,-
Braukau-Rathau	385,-	304,-	Gräschine	280,-	190,-
Brosgawie	52,50	10,-	Grosen	910,-	470,-
Quaschwitz	175,-	94,-	Grottky	245,-	182,-
Kauschen	245,-	154,-	Hammer	87,50	128,-
Neudchen	70,-	32,-	Heidersdorf	192,50	182,-
Niemberg	472,50	166,-	Heidevorwerk	297,50	248,-
Schilkowitz	385,-	152,-	Hengwitz	105,-	64,-
Schlanowitz	192,50	66,-	Heinzendorf	647,50	354,-
Schlupp	332,50	134,-	Herrnmoschelnitz	472,50	252,-
Schleswitz	245,-	88,-	Hünern	385,-	364,-
Schmögerle	577,50	78,-	Jakobsdorf	192,50	92,-
El. Schmograw	525,-	184,-	Kadlewe	175,-	92,-
Schöneiche	157,50	58,-	Kaschewen	210,-	188,-
Seifersdorf	52,50	18,-	Kleschwitz	385,-	184,-

	Pferde Mf.	Rindvieh Mf.		Pferde Mf.	Rindvieh Mf.
Krehlau	1872,50	818,-	Mayschen	315,-	184,-
Krischütz	157,50	128,-	Reichswald	385,-	230,-
Gr. Kreidel	2520,-	1282,-	Neudichen	682,50	368,-
Kl. Kreidel	2135,-	974,-	Niemberg	507,50	240,-
Kuttschborowitz	52,50	170,-	Sagitz	892,50	520,-
Lahse	87,50	124,-	Schilkowitz	70,-	102,-
Lahserowitz	52,50	72,-	Schlansowitz	192,50	136,-
Leipnitz	752,50	384,-	Schlaupp	280,-	210,-
Lendschütz	157,50	66,-	Schmögerle	157,50	128,-
Leubel	1225,-	688,-	Kl. Schmograu	332,50	228,-
Loßwitz	1615,-	504,-	Gr. Schmograu	2187,50	912,-
St. Leubus	577,50	344,-	Schöneiche	717,50	412,-
Ds. Leubus	1347,50	506,-	Seifersdori	875,-	410,-
Liebenau-Sorgau	787,50	584,-	Seifrodau	595,-	490,-
Mersine	280,-	186,-	Siegda	192,50	134,-
Mönchmotschelnitz	1915,-	470,-	Stanschen	280,-	220,-
Mondschütz	1872,50	916,-	Kl. Strenz	210,-	154,-
Neudorf	1260,-	616,-	Kl. Strenz	140,-	144,-
Nisgawe	262,50	160,-	Strien	700,-	454,-
Norigawne	140,-	106,-	Stuben	2240,-	1074,-
Oßelwitz	87,50	150,-	Striefe	35,-	60,-
Ostrawne	227,50	176,-	Gr. Sürlchen	192,50	102,-
Gr. Pantken	297,50	156,-	Kl. Sürlchen	140,-	108,-
Kl. Pantken	175,-	116,-	Tannwald	560,-	408,-
Bathendorf	630,-	364,-	Thiergarten	1382,50	656,-
Pavelschöwe	35,-	112,-	Tischchen	175,-	128,-
Peiskern	332,50	210,-	Tschileien	525,-	324,-
Peruschen	245,-	114,-	Gr. Tschuder	157,50	142,-
Kl. Peterowitz	280,-	172,-	Kl. Tschuder	157,50	106,-
Petraniowitz	787,50	428,-	Neuvorwerk	35,-	74,-
Piskorsine	507,50	322,-	Wahren	1085,-	700,-
Plustau	1715,-	746,-	Wangern	560,-	308,-
Gr. Pogul	682,50	342,-	Weringawe	140,-	86,-
Kl. Pogul	382,50	240,-	Wilhelmsthal	87,50	110,-
Pölgien	1015,-	620,-	Wischütz	87,50	584,-
Praulau	455,-	322,-	Altwohlau	717,50	412,-
Prosgawe	245,-	102,-	Krummwohlau	997,50	412,-
Quallwitz	52,50	58,-	W. hlesronze	70,-	84,-
Rathau	700,-	426,-			

Wohlau, den 28. Juni 1922.

Der Kreisbaudirektor.
Hilfe, Landrat.

Planntmachungen anderer Behörden.

Betr. Anmoldepflicht der umsteuerpflichtigen Betriebe.
Nach § 30 des Umsteuergegesetzes vom 24. Dezember 1919 haben alle Steuerpflichtigen innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn ihrer Tätigkeit hier von der Steuerstelle Anzeige zu erstatten. In ihr ist anzugeben, ob die im § 15 bezeichneten Gegenstände hergestellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände umgesetzt oder Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausgeführt werden. Die Anzeige ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn der Betrieb auf die Herstellung der im § 15 bezeichneten Gegenstände oder auf den Kleinhandel der im § 21 bezeichneten Gegenstände oder auf die im § 25 bezeichneten Leistungen er- steht wird.

Die Anzeigen und Ergänzungen sind schriftlich oder mündlich beim Finanzamt zu erstatten. Sie haben zu enthalten: Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz der Leitung) nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen und die Bezeichnung der Gegenstände, die dem Unternehmen umgesetzt werden nach ihrer handelsüblichen Benennung oder die Art der Leistungen, die es ausführt.

Werden Bausgegenstände der im § 15 des Ges. bezeichneten Art hergestellt oder solche der im § 21 des Ges. genannten Art im Kleinhandel veräußert, so sind sie in der Anzeige nach der Reihenfolge und den Bezeichnungen der §§ 15, 21 des Ges. aufzuführen.

Bei Unterlassung dieser Anzeigen und Ergänzungen hierzu kommen nach § 377 der Reichsabgabenordnung Strafungsstrafen von fünf bis zu fünfhundert Mark zur Anwendung.

Wohlau, den 24. Juni 1922.

Das Finanzamt.

E. W.: Weber, Obersteuereinspektor.

Nichtfamilialer Teil.

* (Abgabe zur Förderung des Wohnungsbauess.) Das Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbauess wird gegenwärtig praktisch durchgeführt, d. h. die Abgabe

wird nach Festsetzung durch die Katasterämter von den Gemeinde- und Gutsvorständen bei den Gebäudeeigentümern eingefordert. Da viele Interessenten, besonders der Mieter, über das Gesetz nicht genügend unterrichtet sein werden, lassen wir hier die wichtigsten Bestimmungen folgen: Nach § 1 des Gesetzes haben die Länder lediglich zur Wohnungsbeschaffung und Siedlung auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Einfünfte aus der Abgabe sind insbesondere zur Deckung der Ausgaben für Wohnungsbauten bestimmt, die nach dem 1. Oktober 1920 begonnen worden sind. Abgabeschuldner ist der zum Gebrauche des Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte, und zwar für die Dauer seiner Berechtigung. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist der Mieter oder Pächter Abgabeschuldner. Überlässt der Mieter als Untervermieter (Unterpächter) mit dem Gebäude oder Gebäudeteiles auch den Hausrat oder andere Einrichtungen zum Gebrauche, so ist er der Abgabeschuldner. Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teile des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Nutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten. Auf Antrag werden von der Abgabe ganz oder teilweise befreit; Nutzungsberechtigte 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweise Einstellung des Betriebes ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden; 2. von Gebäuden oder Wohnungen, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung einer nach dem 1. Juli 1918 neu gebauten Wohnung gleich oder nahe kommt. Für die gänzliche oder teilweise Befreiung nach Punkt 2 werden die Wohnungen in Betracht kommen, die durch Ein- und Ausbau in vorhandenen Gebäuden geschaffen worden sind und bei denen die Ausbaufosten durch die Wohnungsmiete nicht ausreichend verzinst werden. Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt. In Preußen kann die Abgabe als Zusatz zur Gebäudesteuer erhoben werden. Diese Abgabe ist nach dem am 1. April in Kraft getretenen Abänderungsgesetz vom 6. März d. J. von 5 auf 25 Prozent des Nutzungswertes erhöht und kann mit Zustimmung der Regierungspräsidenten bis auf 75 Prozent erhöht werden. Ist ein Gebäude vermietet, so kann der Gebäudeeigentümer von den Mietern die Erfüllung der Abgabe nach dem Verhältnisse verlangen, in dem der Nutzungswert der von den Mietern benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten Gebäudes steht. Die Verteilung erfolgt durch den Gebäudeeigentümer, der hierbei zweckmäßig die etwa bestehende Mietervertretung einzuziehen und den dafür bestehenden Vorwurf benutzen wird. Der Gebäudeeigentümer gibt den Mietern vor der erstmaligen Einziehung der Abgabe die von ihm vorgenommene Verteilung bekannt und läßt durch Namensunterschrift die Richtigkeit der Verteilung anerkennen, und zwar an der dafür im Vorwurf vorgesehenen Stelle. Erkennen alle Mieter die Verteilung an, so zieht der Gebäudeeigentümer den fälligen Abgabebetrag ein und liefert ihn an die zuständige Stelle ab. Verweigert ein Mieter die Anerkennung, so überläßt der Gebäudeeigentümer vorläufig die Einziehung und übergibt die Verteilungsliste dem Katasteramt mit dem Antrage auf Stundung und Feststellung der Verteilung. Dem Antrage sind die zur Verteilung der Abgabe nötigen Unterlagen (Friedensmietverträge, Entscheidungen des Mieteinigungsamtes und dergl.) beizufügen. Am Schlusse der Verteilungsliste hat der Gebäudeeigentümer alsdann pflichtgemäß zu versichern, daß die Verteilung allen Mietern bekannt gemacht worden ist. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monat nach Bekanntwerden der Verteilung des Katasteramts von den Beteiligten Beschwerde beim Regierungspräsidenten zugängig. Durch die Beschwerde wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben. Verweigert ein Mieter die Zahlung des auf ihn entfallenden Abgabebetrages, so werden die noch nicht gezahlten Beträge von dem Mieter im Zwangsverfahren begetrieben.

Achtung, Postabonnenten!

Bestellung auf die „Schlesische Dorfzeitung“
erneuern!